



Hebamme
Andrea Wagner
Nordparkweg 22a
41462 Neuss
☎ 0173 / 27 11 292

**Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB
über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe in der ambulanten
Hebammensprechstunde (sog. nicht aufsuchende Betreuung)
(Selbstzahler und privat Krankenversicherte - PKV)**

zwischen Frau _____ (nachfolgend Leistungsempfängerin)

wohnhaft: _____

Telefon: _____

und der Hebamme Andrea Wagner (nachfolgend Hebamme)

Präambel

Mit der Verankerung des Patientenrechtegesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind alle freiberuflich tätigen Hebammen seit dem 01.01.2013 vom Gesetzgeber verpflichtet, für alle Hebammenleistungen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB mit den Frauen abzuschließen. Daher können Sie erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages Hebammenleistungen in Anspruch nehmen.

1. Leistungen

Alle seitens der Hebamme erbrachten Leistungen erfolgen aus der Basis des Gebührenkataloges nach der Hebammen-Gebühren-Ordnung (HebGebO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Es gilt als vereinbart, dass die dort genannten Gebühren als Abrechnungsgrundlage für alle erbrachten Leistungen zu Grunde gelegt werden.

Abrechenbare Leistungen:

1.1 Folgende Regelleistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (als Hausbesuche)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

1.2 Folgende Zusatzleistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für Paare
- Homöopathische Behandlung
- Laserbehandlung zur Wundheilung
- Trageberatung
- Beratung bei der Beikosteneinführung nach der Stillphase
- Beratung über die Säuglingspflege
- Produktberatung z.B. zur Säuglingserstaussstattung

Die obigen Leistungen werden der Leistungsempfängerin von der Hebamme direkt über eine Privatrechnung in Rechnung gestellt. Die Leistungsempfängerin trägt diese Kosten als Selbstzahlerin entweder selber oder nimmt eine von ihr abgeschlossene private Krankenversicherung zwecks Kostenerstattung in Anspruch. Die Leistungsempfängerin bleibt auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die private Krankenversicherung Leistungen ganz oder teilweise nicht erstattet.

Die Leistungsempfängerin erkundigt sich im Vorfeld der Behandlung über den Leistungskatalog ihrer privaten Krankenversicherung. Dieser Leistungskatalog kann je nach Tarif und Versicherungsanbieter stark variieren.

Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und nicht rechtzeitig 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin **persönlich** abgesagt werden, werden mit 50,- € pro Besuch in Rechnung gestellt. (Sofern die Hebamme noch rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Stunden vor dem Termin **persönlich** erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.)

2. Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet ausdrücklich keine 24 Stunden Rufbereitschaft. Im Falle der Nichterreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in **Notfällen** an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

Adressen:

Städtische Kliniken Neuss Lukaskrankenhaus GmbH Preußenstraße 84 41464 Neuss Tel. 02131 / 888- 2507 (Notfallnummer)	Johanna-Etienne Krankenhaus Am Hasenberg 46 41462 Neuss Tel. 02131) 5295 - 00
--	---

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit, ausgenommen bei Personenschäden.

Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger/Abrechnungsstellen) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine zuvor benannte vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

5. Vereinbarung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme (AVB)

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe in der ambulanten Hebammensprechstunde (sog. nicht aufsuchende Betreuung) gelten ausdrücklich als vereinbart und sind die rechtliche Grundlage für diesen Behandlungsvertrag. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

6. Sonstige Regelungen

Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Andrea Wagner erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte, ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren.

7. Kündigung des Behandlungsvertrages

- (1) Der Behandlungsvertrag kann von der Leistungsempfängerin jederzeit zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Spricht die Leistungsempfängerin eine Kündigung aus, so werden alle bis dahin angefallenen Leistungen nach Ziffer 11 der AVB abgerechnet.
- (4) Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dadurch gegeben, dass die Leistungsempfängerin ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8 der AVB nachhaltig nicht nachkommt oder das Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint.

8. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Wir erklären uns mit den getroffenen Regelungen einverstanden und vereinbaren diese hiermit verbindlich.

Ort, Datum Unterschrift **der Leistungsempfängerin**

Ort, Datum Unterschrift **der Hebamme**

Eine Kopie des Behandlungsvertrages und der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme wurden mir ausgehändigt. Ich habe alle Regelungen verstanden und erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift **der Leistungsempfängerin**